

Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 61 - 27

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über Lufttüchtigkeitsanweisungen vom 1. September 1960 in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil B, vom 15.9.1960 (B 81/60) wird die Durchführung der nachstehenden Lufttüchtigkeitsanweisung angeordnet.

Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät, an dem die angeordneten Maßnahmen bis zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt worden sind, darf außer für Zwecke der Nachprüfung nicht mehr in Betrieb genommen werden.

61 - 27

DORNIER

Betroffen sind Flugzeuge des Modells  
Do 27 (L-514), Baureihen Q-1, Q-3,  
Q-4 und H-2

Werknummern: 2001 bis 2048  
einschließlich

I.

Termin der Durchführung:

Änderung nach Nr. 2:

bei der nächsten 50 Stunden-Kontrolle,  
spätestens jedoch bis 30. September 1961

Änderung nach Nr. 3:

vor dem nächsten Flug.

Landeklappensteuerungszug

1. An den im Tragwerk links und rechts eingebauten Stahlspannbändern für die Gummizüge am Landeklappen-Umlenkhebel können Ermüdungsbrüche auftreten.
2. Die eingebauten Spannbänder nach Zeichnung 27.403-01 Ho2 sind durch Spannketten nach Zeichnung 27.416-01 Ho2 zu ersetzen.
3. Wird bei der Wartung oder Nachprüfung des Flugzeugs ein Anriß des Stahlbandes festgestellt, so sind Spannketten gemäß Punkt 2 vor dem nächsten Flug einzubauen.

Die Maßnahmen sind in der Technischen Mitteilung Nr. 27/11 vom 22. Februar 1961 der Firma Dornier Werke GmbH, Werke München, München-Neuaubing, Brunhamstr. 21, behandelt.

## II.

Abweichend von der Bekanntmachung über Lufttüchtigkeitsanweisungen vom 1. September 1960 (NfL B 81/60) Nr. B 1.7 und 1.8 ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die ordnungsgemäße Durchführung der Änderung kann von Personen, die eine Prüferlaubnis als Prüfer im Wartungsdienst besitzen, in den Betriebsaufzeichnungen des betroffenen Flugzeugs bescheinigt werden.
- b) Ein Prüfvermerk im Lufttüchtigkeitszeugnis des betroffenen Flugzeugs entfällt.

Der Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes

Möhlmann